

# Ethische Rahmenbedingungen für Leihmutterschaft

Men Having Babies (MHB) ist eine unabhängige und gemeinnützige Organisation, die sich der Beratung und finanziellen Unterstützung schwuler biologischer Väter und Männern widmet, die gerne Väter werden möchten. Die nachfolgenden ethischen Rahmenbedingungen und besten Praktiken sind Teil unseres Zieles, Leihmutterschaft unter minimalen Risiken und bestem Nutzen für alle Beteiligten zu fördern. Dieses Dokument wurde mit Hilfe eines Beratungsgremiums aus Leihmüttern entwickelt. Es besteht aus drei Ebenen: Ethische Rahmenbedingungen, Regeln für Dienstleister und empfohlene beste Praktiken für Wunscheltern. Gutgeheissen wurde dieses Dokument unter anderem von **Out Family Coalition**, **Meer dan Gewest** (Niederländische LGBT Familienvereinigung), der **Israeli Gay Fathers' Association**, der **Associazione Famiglie Arcobaleno**, und der **Associazione Radicale Certi Diritti**.

## Begriffsbestimmungen

### Väter/Eltern mit Kinderwunsch

Ein oder zwei Individuen, die den Weg einer Leihmutterschaft beschreiten möchten, mit dem Ziel, die rechtlichen Eltern des/der zukünftigen Kindes/Kinder zu werden.

### Kind

Eins oder mehrere Kinder, die durch Leihmutterschaft geboren werden.

### Leihmutter

Eine Frau, die ein Kind für eine einzelne Person oder ein Paar mit der Absicht austrägt, das Kind nach der Geburt an die Wunscheltern zu übergeben.

### Eispenderin

Eine Person, die Eier (oder Oozyten) für eine einzelne Person oder eine Paar durch nicht-koitale Methode zur Verfügung stellt, weder mit der Absicht oder – soweit es der Rechtsrahmen zulässt – die rechtliche Verpflichtung gesetzlicher Elternteil der daraus entstehenden Nachkommen zu werden.

### (Koordinations-)Agentur

Eine Organisation, die dabei hilft, Eltern mit Kinderwunsch, Eispenderin und/oder Leihmutter zu lokalisieren, zusammenzuführen und/oder Vereinbarungen zu koordinieren (einschliesslich einer Klinik, die bestimmte oder alle Funktionen übernimmt).

### Klinik

Ein medizinisches Institut, das medizinische Tests, Beratungen und oder Behandlungen für Eltern mit Kinderwunsch, Leihmutter oder Eispenderin durchführt.

### Rechtsanwalt

Eine Einzelperson oder eine Kanzlei, die Rechtsberatung oder andere juristische Dienstleistungen als Teil einer Leihmutterschaft erbringen.

## Parteien

Eine Eispenderin, Leihmutter oder Eltern mit Kinderwunsch

## Dienstleister

Eine Agentur, Klinik oder Rechtsanwalt

## Medizinische Behandlungen

Alle medizinischen Verfahren, Verabreichung von Medikamenten, Überwachung und damit zusammenhängende Massnahmen, die die Schwangerschaft und die Geburt eines Wunschkindes bezwecken.

## Durchführung einer Leihmutterschaft

Eine Abfolge von Vereinbarungen, Aktivitäten, Leistungen und medizinischen Behandlungen mit dem Zweck, eine Schwangerschaft zugunsten der Eltern mit Kinderwunsch mit Hilfe einer Leihmutter zu erzielen. Ein solches Verfahren kann mehrere Schwangerschaftsversuche beinhalten und endet entweder mit der Geburt des Kindes und der anschliessenden Finalisierung des rechtlichen Status des Wunschkindes oder der Entscheidung der Eltern mit Kinderwunsch, keine weiteren Schwangerschaftsversuche durchzuführen

## Finalisierung

Ein rechtliches oder administratives Verfahren, um die volle Elternschaft und/oder die Einbürgerung des geborenen Kindes am Ende der Leihmutterschaft festzulegen.

## Rahmenbedingungen

Die folgenden Grundsätze drücken eine Vision und unsere Bestrebungen von Grundregeln für gewünschte, freiwillige und staatlich regulierte Leihmutterschaft aus. Sie sind die Grundlage für die ‚Regeln für Dienstleister‘ sowie der ‚Besten Praktiken‘ als Teil dieser Rahmenbedingungen. Sie können als allgemeine Regeln zu Fragen dienen, die in diesen beiden Dokumenten nicht ausdrücklich behandelt sind.

### 1.

Leihmutterschaft sollte für alle, die auf biologischem Weg\* nicht Eltern werden können - unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson oder ein Paar handelt - eine rechtlich erlaubte Option zur Elternschaft sein.

\* Darin eingeschlossen sind sowohl die „medizinische“ Unfruchtbarkeit (bei Frauen oder Transmännern, die einen Uterus haben aber aus medizinischen Gründen keine Schwangerschaft austragen können) als auch „soziale“ Unfruchtbarkeit (bei Frauen und Transmännern ohne Uterus), aber nicht Frauen, die einfach nicht schwanger werden wollen.

### 2.

Überall sollen Frauen das Recht haben selbst zu entscheiden, wann, wie und unter welchen Bedingungen sie bereit sind, Paare mit Kinderwunsch durch eine Eispende oder durch Austragen eines Babys zu unterstützen.

### 3.

Eine entsprechende Gesetzgebung sollte ausgearbeitet werden, um allen angehenden Eltern, Eispenderinnen und Leihmütter zu ermöglichen, rechtlich verbindliche Vereinbarungen für Leihmutterschaft befolgen zu können, ohne politische Grenzen überschreiten zu müssen. \*

\* Rechtliche Einschränkungen, die Wunschertern dazu zwingen, weit zu reisen, erschweren den Aufbau einer sozialen Beziehung mit der Leihmutter und ihrer Familie, und stellen für den Prozess unnötige kulturelle und finanzielle Hindernisse dar.

4.

Die entsprechende Gesetzgebung soll die Rechte aller Parteien einer Leihmutterschaft schützen, insbesondere durch einen nahtlosen Abschluss der elterlichen Rechte und Pflichten für Eispenderin und Leihmutter.

5.

Um die medizinischen Risiken für Eispenderin und Leihmutter zu minimieren, sind Massnahmen, einschliesslich entsprechender Vorschriften, zu ergreifen. \*

\*Sorgfältige Auswahlkriterien und Prüfungsprotokolle sind die besten Möglichkeiten, um Risiken in den Behandlungen der Eispenderinnen und Leihmütter zu minimieren.

6.

Um sicherzustellen, dass alle Parteien in einer Leihmutterschaft Entscheidungen aufgrund eingehender Informationen treffen und ihr ausdrückliches Einverständnis geben, sollten sorgfältige Massnahmen, einschliesslich einer entsprechenden Regulierung getroffen werden. Besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass Kandidatinnen für die Eispende oder Leihmutterschaft Zugang zu unabhängiger medizinischer und rechtlicher Beratung haben sowie kontinuierliche psychologische und emotionale Betreuung erhalten. \*

\* Wir sind der Auffassung, dass der endgültige Beweis einer ausnutzungsfreien Leihmutterschaftsvereinbarung in der Qualität der Interaktion zwischen den Parteien und in der Vollendung und Befriedigung der Leihmutter während und nach der Leihmutterschaft liegt.

7.

Angehende Eltern sollten einer strafrechtlichen Überprüfung unterzogen werden, die ihrer angehenden Leihmutter vor dem Zusammentreffen zur Verfügung gestellt wird, um eine sachkundige Entscheidung bezüglich ihrer Zuverlässigkeit/Sicherheit treffen zu können.

8.

Alle Parteien in einer Leihmutterschaft sollten über direkte Kosten hinaus das Recht haben, eine angemessene finanzielle Entschädigung, möglichst im Rahmen von reglementierten Leitlinien, zu vereinbaren. Damit sollen die Eispenderin und die Leihmutter für eingegangene Risiken, Bemühungen und weitere Ungelegenheiten in Verbindung mit ihrem Beitrag entschädigt werden. Diese Entschädigung soll keinesfalls vom Ergebnis des Leihmutterschaftsverfahrens abhängig sein. \*

\* Wir sind der Auffassung, dass eine solche Entschädigung den altruistischen Charakter ihrer Rolle nicht schmälert. Wir sind im Gegenteil davon überzeugt, dass eine Regulierung, die eine blosser Unkostenentschädigung vorsehen würde, erniedrigend und bevormundend wäre und nicht zum Schutz der Leihmütter beitragen würde, sondern schon oft zu Ausweichmanövern führte, die einer positive Erfahrung für alle Beteiligten abträglich ist.

9.

Entschädigungsrichtlinien für Eispenderinnen und Leihmütter könnten gesetzlich erlassen oder mindestens empfohlen werden, um unverhältnismässig hohe Summen zu verhindern, die zu unbändigen finanziellen Anreizen führen könnten. \*

\* Obwohl wir es nicht als zwingende ethische Notwendigkeit betrachten, halten wir es für den Gesetzgeber oder die Fachleute dennoch als sinnvoll, eine Obergrenze für die Entschädigung von Eispenderinnen und

Leihmüttern festzulegen. Es darf angenommen werden, dass eine solche Obergrenze die Wahrscheinlichkeit einschränken kann, dass die Zustimmung zu Eispende und Leihmutterschaft aus anderen als ausreichend altruistische Motivationen und unter Umständen gefällt wird, die zu nachteiligen medizinischen oder psychologischen Folgen führen können. Daher sollten gesetzliche Richtlinien für die Entschädigung nicht zum Vorherein ausgeschlossen werden.

#### 10.

Vermittlungsagenturen können dabei eine wichtige Rolle spielen, einerseits um mögliche Leihmütter und Eispenderinnen mit angehenden Eltern zusammenzuführen und andererseits um im ganzen Verfahren Unterstützung und Koordination im Prozess anzubieten. Auch wenn diese Agenturen eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen und ihr Fachwissen verdienen, sollte durch Regulierung verhindert werden, dass sie wegen des Mangels an geeigneten Kandidatinnen überhöhte „Finderlöhne“ verlangen. Im Idealfall sollten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Suche nach Eispenderinnen und Leihmüttern von gemeinnützigen Zusammenführungsdienstleistern erbracht werden.

#### 11.

Der Zugang zu Leihmutterschaft sollte bezahlbarer gestaltet werden, und zwar durch den Abbau unnötiger Hindernisse (beispielsweise die Notwendigkeit einer Zweit-Elternadoption durch den nicht biologischen Vater), durch Ausdehnung der Krankenversicherungsleistungen auf die Behandlung der „sozialen Sterilität“, Verzicht auf ungerechtfertigte teure Behandlungen sowie Förderungen einer besseren Kostentransparenz der Dienstleister.

#### 12.

Zusätzliche medizinische und soziale Forschung ist notwendig, um die Motivationen, Erfahrungen und Folgen von und für Eispenderinnen und Leihmüttern besser zu verstehen und so in allen Berufsfeldern die besten Praktiken anzuleiten.

[Anm. d. Übersetzers: Regeln für Dienstleister und Beste Praktiken liegen in Englischer und Hebräischer Sprache auf der [Website](#) von MHB vor.]